

**VEREINBARUNG BETREFFEND DIE INANSPRUCHNAHME DES
TELEMATISCHEN DIENSTES
OPENKAT
FÜR DEN ZUGRIFF ÜBER INTERNET ZU DEN EDV-ARCHIVEN
DES KATASTERS UND DES GRUNDBUCHES DER AUTONOMEN
PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL**

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
Abteilung 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster
Giorgio-Ambrosoli-Platz 16
39100 BOZEN

Die/Der Unterfertigte:

(wenn Privat)

Frau/Herr.....
geboren in am
wohnhaft in Str. Nr.
Steuernummer
Tel.
Fax.....
E-Mail
PEC Mail
in der Folge als "Benutzer" bezeichnet

(wenn Firma)

Frau/Herr
geboren in am
in seiner/ihrer Eigenschaft als
der Firma
mit Sitz in Str. Nr.....
Steuernr./MwSt. Nr.
Tel.
Fax.
E-Mail
PEC Mail
Nr. der Eintragung ins Handelsregister
der Handelskammer Bozen;
in der Folge als "Benutzer" bezeichnet.

Vorausgeschickt dass:

- die Autonome Provinz Bozen - Südtirol ab dem 1. Februar 2004, aufgrund Delegation durch die Autonome Region Trentino - Südtirol und im Sinne des Regionalgesetzes vom 17. April 2003, Nr. 3, die Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der Anlegung und Führung des Grundbuches, ausübt;
- die Autonome Provinz Bozen - Südtirol aufgrund Delegation durch den Staat und im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Mai 2001, Nr. 280, die Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet des Grund- und Gebäudekatasters, ausübt;
- die Autonome Provinz Bozen - Südtirol die Datenbanken des Grundbuches, des Grundkatasters, des Gebäudekatasters und des geometrischen Katasters informatisiert und zugänglich gemacht hat, diese Datenbanken in vollständiger Weise den Liegenschaftsbestand in Südtirol wiedergeben und die einzige institutionelle Datenquelle für alle öffentliche Verwaltungen sind;
- die Südtiroler Landesregierung mit Beschluss Nr. 902 vom 22. März 2004 den Abschluss von Vereinbarungen mit Privatbenutzern zwecks Inanspruchnahme des telematischen Dienstes Openkat für den Zugriff zu den Informationen in den EDV-Archiven des Katasters und des Grundbuches, gegen die Entrichtung einer Jahresgebühr und der Gebühren für die Einsichtnahme, ermächtigt hat;
- mit Dekret des Landeshauptmanns vom 31. Juli 2012, Nr. 26 die Tarife der Grundbuchgebühren und der Katastersondergebühren neu festgelegt wurden und mit 1. September 2012 in Kraft getreten sind.
- die Südtiroler Landesregierung mit Beschluss Nr. 1071 vom 16. September 2014 das Muster dieses Vertrages neu genehmigt hat.

**Dies vorausgeschickt, beabsichtigt der unterfertigte Benutzer
DEN TELEMATISCHEN DIENST OPENKAT FÜR DEN ZUGRIFF ÜBER INTERNET
ZU DEN EDV-ARCHIVEN DES KATASTERS UND DES GRUNDBUCHES DER
AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL ZU BEANSPRUCHEN
und tritt mit seiner Unterschrift diesem Vertrag bei, der den gegenständlichen Dienst mit
nachfolgenden Vorschriften regelt:**

Art. 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Benutzer ist ermächtigt, sich an das Informationssystem des Katasters und des Grundbuches anzuschließen, um den telematischen Dienst Openkat zwecks Einsichtnahme über Internet in die im jeweiligen EDV-Archiv enthaltenen und technisch verfügbaren Informationen in Anspruch nehmen zu können.

Art. 2

Rechte und Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer ist berechtigt, die Archive des Katasters und des Grundbuches abzufragen, jedoch unter Beachtung der vom Informationssystem der Autonomen

- Provinz Bozen-Südtirol vorgesehenen Vorschriften betreffend die Abfrage und unter Verwendung eines eigens zu diesem Zweck von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gelieferten Zugriffsschlüssels.
2. Die Verbindung ist während der von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol festgelegten Zeitspanne gestattet.
 3. Es ist dem Benutzer nicht gestattet die erhaltenen Informationen und Dokumente zu anderen Zwecken als mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Zwecken und zu jenen die von den geltenden Bestimmungen im Bereich des Zuganges zu den Grundbuchs- und Katasterdaten vorgesehen sind, zu verwenden.

Art. 3

Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung der Ermächtigung

1. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Autonome Provinz Bozen-Südtirol die im Art. 1 des vorliegenden Aktes erwähnte Ermächtigung im Falle von Übertretungen der im vorangehenden Art. 2, Abs. 3 genannten Verbote widerrufen kann.
2. Sollte der Rechtsfall vorliegen, wird mit dem Widerruf eine Anzeige an die Gerichtsbehörde erfolgen.
3. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol kann außerdem die Ermächtigung aus öffentlichem Interesse, oder falls der Benutzer den mit vorliegendem Akt übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, einschränken bzw. aussetzen.
4. Der Widerruf, die Aussetzung oder die Einschränkung werden dem Benutzer auch nachträglich mittels Einschreiben mit Rückantwort oder zertifizierter elektronischer Post mitgeteilt und werden sofort wirksam.

Art. 4

Geschuldete Beträge und Modalitäten der Dienstleistung

1. Für das Abonnement Einzelbenutzer oder Mehrplatzbenutzer mit einer Anzahl von Benutzern (die Anzahl der Benutzer ist anzugeben) für den telematischen Dienst Openkat entrichtet der Benutzer, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol die jährliche Abonnementgebühr im Ausmaß von € 90,00 (Einzelbenutzer) und € 540,00 (Mehrplatzbenutzer); diese wird innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres angelastet.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, die jährliche Abonnementgebühr und einen Betrag der zur Vorausbezahlung der Gebühren dient im voraus zu hinterlegen; für die hinterlegten Beträge sind keine Zinsen geschuldet; die erste jährliche Abonnementgebühr wird im Verhältnis auf die verbleibenden Monate des Jahres berechnet.
3. Zum Zeitpunkt der Nachfrage um Erbringung der Dienstleistung werden die dafür geschuldeten Gebühren vom - wie oben - hinterlegten Betrag abgezogen; sollte der hinterlegte Betrag nicht ausreichen um die Bezahlung der vorgesehenen Gebühren oder der jährlichen Abonnementgebühr vorzunehmen, wird die Dienstleistung nicht erbracht.
4. Der Benutzer kann am Bildschirm jederzeit den verbleibenden hinterlegten Betrag, die eingezahlten Beträge, die verrechneten Beträge und die dafür erbrachten Operationen einsehen.

5. Nach Auflösung des vorliegenden Vertrages oder im Falle des Widerrufs im Sinne des Absatzes 2 des Artikel 7, kann der Benutzer die Erstattung der für die Vorausbezahlung der Gebühren eingezahlten, aber nicht verwendeten Beträge verlangen.
6. In Alternative zur Bezahlung im Sinne der Absätze von 1 bis 5 dieses Artikels kann die Autonome Provinz Bozen - Südtirol die on-line-Bezahlung (z.B. mittels Kreditkarte) der gegenständlichen Einsichtnahmen einführen.
7. Die tatsächliche Anwendung der Zahlungsmodalitäten dieses Artikels (die alle mit dem Begriff "Vorkasse" bezeichnet werde) erfolgt nach Mitteilung durch den Direktor pro tempore der Abteilung 41, die dem Benutzer mittels Einschreiben mit Rückantwort oder zertifizierter elektronischer Post bekannt gegeben wird. Bis dahin erfolgt der Zugang zu OPENkat mit bisherigen Zahlungsmodalitäten, wie sie im nachfolgenden Artikel 4-bis angeführt sind.

Art. 4-bis

Modalitäten der Dienstleistung bis zur Anwendung der Zahlungsmodalität "Vorkasse"

1. Bis zur Aktivierung der Zahlungsmodalität "Vorkasse" verpflichtet sich der Benutzer, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol alle drei Monate sowohl den Gesamtbetrag der am Ende des Vierteljahres durchgeführten Einsichtnahmen zu den gültigen Tarifen als auch die jährliche Abonnementgebühr mit der ersten Vierteljahresrate zu entrichten.
2. Der Betrag, welcher der Gesamtsumme der am Ende jedes Vierteljahres durchgeführten Einsichtnahmen und genutzten Zusatzdiensten entspricht, wird seitens der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf das

Kontokorrent des Benutzers Nr.

lautend auf den Namen:

bei

International Bank Account Number (IBAN):

- angelastet und auf das Konto Nr. 8.000 des Schatzamtes der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol bei der SÜDTIROLER SPARKASSE AG mit Sitz in Bozen, Horazstraße 4/d – IBAN: IT93 N060 4511 6190 0000 0008 000 überwiesen.
3. Der Benutzer verpflichtet sich, bei seiner Kreditanstalt einen Zahlungsdauerauftrag SEPA - CORE zugunsten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol mit der Begründung "Openkat - Bezahlung der Gebühren" zu hinterlegen und er verpflichtet sich außerdem, den Auftrag nicht vor dem Ablauf dieses Vertrages zu widerrufen; andernfalls wird der Vertrag seitens der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol rückgängig gemacht.
 4. Beim Abschluss des Vertrages muss das Original des Zahlungsdauerauftrages (SEPA - CORE) der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol übergeben werden, mit dem der Benutzer die Autonome Provinz Bozen - Südtirol und seine Bank ermächtigt, seine Konto zu belasten.
 5. Die Lastschrift mit der Auflistung der oben genannten Beträge, welche von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol jeweils am 1. Januar- 1. April- 1.Juli-

1. Oktober ausgestellt wird, wird dem Benutzer direkt über das Portal Openkat online zur Verfügung gestellt und muss innerhalb des Ausstellungsmonats bezahlt werden. Auf diese Weise wird die Pflicht zur Vorankündigung im Sinne der EU Verordnung Nr. 260/2012 und des entsprechenden rulebook SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook als erfüllt betrachtet.
6. Der Benutzer hat außerdem zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit den an die Verwaltung zu entrichtenden aktualisierten Betrag am Bildschirm abzufragen.
 7. Bei verspäteter Bezahlung der geschuldeten Beträge, wird die Autonome Provinz Bozen-Südtirol dem Benutzer auf dem Postwege, mittels E-mail, Fax oder zertifizierter elektronischer Post eine Zahlungsaufforderung zukommen lassen.
 8. Sollte der Benutzer innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Erhalt der Aufforderung den Zahlungsrückstand nicht begleichen, kann die Autonome Provinz Bozen-Südtirol den Dienst einstellen und auf den bis zum Zeitpunkt der Einstellung geschuldeten Betrag, unter Anrechnung der Zinsen im Sinne des Artikel 5, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 9. Oktober 2002, Nr. 231, zurückgreifen.
 9. Die Wiederherstellung des Dienstes kann erst dann erfolgen, wenn der Benutzer alle geschuldeten Beträge bezahlt hat.
 10. Der Übergang auf die neuen Zahlungsmodalitäten "Vorauskasse" erfolgen automatisch, ohne Unterbrechung des Dienstes, abgesehen von der Einstellung desselben, aufgrund der Feststellung von nicht bezahlten Gebühren durch den Benutzer; die Wiederaufnahme des Dienstes erfolgt wie im vorangehenden Absatz 10 angeführt.

Art. 5

Inhaberschaft der Informationen

1. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol hat die volle Inhaberschaft der gespeicherten Informationen inne und die ausschließliche Zuständigkeit, die Systeme zur Ausarbeitung, Abfrage, Darstellung und Organisation der Daten zu verwalten, zu bestimmen und/oder zu verändern. Sie hat außerdem die absolute Befugnis, die Informationsbasis in Bezug auf die eigenen institutionellen und strukturellen Erfordernisse sowie auf die technischen, das eigene Informationssystem betreffenden Neuerungen zu verändern. In Bezug auf die obengenannten Änderungen ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol von jeglicher Haftung entbunden.
2. Falls Änderungen der Informationsbasis eintreten sollten, ist der Benutzer befugt, den vorliegenden Vertrag aufzulösen. Davon muss der Benutzer die Autonome Provinz Bozen-Südtirol mittels Einschreiben mit Rückantwort mit einer Vorankündigung von mindestens 90 (neunzig) Tagen in Kenntnis setzen.

Art. 6

Haftungsfreistellung

1. Der Benutzer entbindet die Autonome Provinz Bozen-Südtirol ausdrücklich von jeglicher Haftung für direkte/indirekte Schäden, für etwaige Ungenauigkeiten

oder Unvollständigkeit der in den Dateien enthaltenen Daten sowie für etwaige technisch bedingte Unterbrechungen und/oder für Einstellungen des Dienstes.

Art. 7
Laufzeit des Vertrages

1. Der vorliegende Vertrag hat eine Laufzeit vom Tag des Abschlusses bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Nach diesem Datum wird der Vertrag von Jahr zu Jahr bis zu höchstens neun Jahren als stillschweigend verlängert betrachtet.
2. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind sowohl die Autonome Provinz Bozen-Südtirol als auch der Benutzer berechtigt, den telematischen Dienst Openkat mittels Einschreiben mit Rückantwort oder mittels zertifizierter elektronischer Post mit einer Vorankündigung von mindestens 90 (neunzig) Tagen zu widerrufen.

Art. 8
Zuständiges Gericht

1. Zur Beilegung jeglicher Streitfälle, die zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und dem Benutzer im Laufe der Durchführung oder bei Ablauf des vorliegenden Vertrages auftreten könnten, und direkt oder indirekt mit dem Vertrag selbst in Zusammenhang stehen, ist das Landesgericht Bozen zuständig.
3. Sämtliche an die Autonome Provinz Bozen-Südtirol gerichtete und mit dem vorliegenden Vertrag zusammenhängende Mitteilungen und Zustellungen dürfen ausschließlich mittels Einschreiben mit Rückantwort oder mittels zertifizierter elektronischer Post erfolgen.

....., den

DER BENUTZER

.....

Im Sinne und für die Wirkungen der Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches erklärt der unterfertigte Benutzer von den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen gründliche Kenntnis zu haben und diese, als integrierten Teil des Vertragsinhaltes, ausdrücklich anzunehmen:

Art. 2 („Rechte und Pflichten des Benutzers“);

Art. 3 („Widerruf, Einschränkung, oder Aussetzung der Ermächtigung“);

Art. 4 ("Geschuldete Beträge und Modalitäten der Dienstleistung")

Art. 4-bis ("Modalitäten der Dienstleistung bis zur Anwendung der Zahlungsmodalität "Vorauskasse")

Art. 5 („Inhaberschaft der Informationen“);

Art. 6 („Haftungsfreistellung“);

Art. 7 („Laufzeit des Vertrages“);

Art. 8 („Zuständiges Gericht“).

....., den

DER BENUTZER

.....

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003):

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol. Die zur Verfügung gestellten Personaldaten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronische Form, für die Erfordernisse der Durchführung dieses Vertrages verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster.

Der Benutzer erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Gesetzesvertretendes Dekretes Nr. 196/2003 Zugang zu seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Der Benutzer erklärt, diese Mitteilung über die Behandlung der Personaldaten, im Sinne des Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196 vom 30. Juni 2003, zur Kenntnis genommen zu haben.

....., den

DER BENUTZER

.....

Für den Erhalt des Beitrittsvertrages:

Bozen, den

DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
Der Direktor der Abteilung 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster

Datum, Stempel und Unterschrift